



eurex clearing

rundschreiben 031/10

Datum: Frankfurt, 26. Mai 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Jürg Spillmann



Aktion erforderlich



Hohe Priorität

1. Xetra International Market: Annahmeverzug
2. Xetra International Market Italien: Pauschalkompensation

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 029/10

Kontakt: Funktionales Helpdesk CCP, Tel. +49-69-211-1 19 40

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Mit Wirkung zum **9. Juni 2010** führt Eurex Clearing eine Regelung für den Annahmeverzug seitens des Käufers auf Xetra International Market ein.

Ebenfalls mit Wirkung zum **9. Juni 2010** führt Eurex Clearing eine Pauschalkompensation für verspätete Käufe am Dividendenstichtag für Xetra International Market Italien ein.

Im Anhang finden Sie die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG.

1. Xetra International Market: Annahmeverzug
2. Xetra International Market Italien: Pauschalkompensation

1. Annahmeverzug Xetra International Market

Mit Wirkung zum 9. Juni 2010 führt Eurex Clearing eine Regelung für einen Annahmeverzug von Geschäften in Xetra International Market (XIM) ein.

Der Käufer kann aktiv die Annahme der Stücke verweigern, indem er die Eurex Clearing-Instruktionen nicht erteilt. Hierdurch kann Eurex Clearing ein Schaden entstehen.

Die geänderten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG legen nunmehr fest, dass der Käufer in Zukunft für dadurch entstehende potenzielle Schäden aufkommen muss.

2. Pauschalkompensation Xetra International Market Italien

Mit Wirkung zum 9. Juni 2010 wird Eurex Clearing eine Pauschalkompensation für verspätete Käufe über den Dividendenstichtag einführen für Geschäfte von Xetra International Market Italien, wenn der Käufer die Annahme der Stücke verweigert. Hierdurch kann Eurex Clearing ein Schaden in Höhe von 30 Prozent der Bruttodividende entstehen.

Der säumige Käufer wird daher mit 30 Prozent der jeweiligen Bruttodividende belastet, wenn er die Stücke am Stichtag aufgrund fehlender Annahme der Eurex Clearing-Instruktionen oder Zahlungsverzugs nicht abnimmt.

Frankfurt, 26. Mai 2010

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

[...]

3.2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Befindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder der Annahme von Rechten in Verzug, kann die Eurex Clearing AG bei diesem für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern hierdurch entstanden sind. Im Übrigen gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn die Lieferinstruktionen nicht spätestens an dem Geschäftstag erteilt sind, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.

[...]

3.2.2.3 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Italien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Italien geschuldeten Lieferung von

Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.
- (4) Beindet sich das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Italien geschuldeten Abnahme von Wertpapieren oder von Rechten in Verzug und ist während des Verzuges eine Dividenden-, eine Bonuszahlung oder eine sonstige Barausschüttung erfolgt, welche von der Eurex Clearing AG auszukehren ist, so ist ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG das abnahmepflichtige Clearing-Mitglied zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes von 30 % der Brutto-Dividende verpflichtet. Der Gegenbeweis ist nicht ausgeschlossen.

Falls dem in Verzug geratenen Clearing-Mitglied gegen die Eurex Clearing AG ein Anspruch auf Auszahlung eines Betrages zusteht, der der Brutto-Dividende entspricht, kann die Eurex Clearing AG ihren Schadensersatzanspruch mit diesem Auszahlungsanspruch aufrechnen.